49. Kann der Käufer bei einem nach österreichischem Recht gültig abgeschlossenen mündlichen Kausvertrag über ein Grundstüd verslangen, daß der Bertäufer eine Bertragsurfunde unterzeichnet, um die Genehmigung des Bertrages durch die Genehmigungsbehörde zu erreichen?

Grundstücksverkehrsbefanntmachung vom 26. Januar 1937 (RGB1. 1 S. 35) § 1. Erste Durchführungsverordnung zum Geset über die Sicherung der Reichsgrenze vom 17. August 1937 (RGB1. I S. 905) § 2.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1942 i. S. C. u. a. (Bekl.) w. J. (Kl.). VIII 148/41.

- I. Teutsches Landgericht Brag.
- II. Deutsches Oberlandesgericht bafelbft.

Die Beklagten haben am 9. Mai 1939 K., den kommissarischen Verwalter des tschechischen Grundbesizes in T., schriftlich ermächtigt, ihr Haus in T. zum Preise von 14000 KM. zu verkausen. K. hat das Haus am 31. August 1939 an den Kläger zu diesem Preise verkaust. Da die Beklagten sich weigern, den Verkauf anzuerkennen, weil K. das Haus ohne Rücksicht auf eine eingetragene Hypothek von 65000 K. verkaust habe, klagt der Kläger auf Ausstellung einer beglaubigten Urkunde über den Kausvertrag, in die u. a. die Verpslichtung der Vesklagten zur Löschung der eingetragenen Hypothek und ihre Einswilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechts für den Kläger ausgenommen und in der weiter ausgesprochen werden soll, daß der Vertrag von der ausschiedenden Bedingung seiner Genehmigung durch den Landrat und die Devisenstelle abhängig sei. Der Klage wurde in allen drei Rechtszügen stattgegeben.

Mus ben Grunben:

(Zunächst wird ausgeführt, daß K. den Vertrag im Rahmen seiner Vollmacht geschlossen habe. Dann wird fortgefahren:)

Mit Rückjicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats VIII B 27/40 bom 21. Oktober 1940 (RG3. Bd. 165 S. 117) kann zweifelhaft sein, ob in Fällen, in denen — wie hier — die Gültigkeit eines Vertrages noch bon der Genehmigung von Verwaltungsbehörden abhängt, auf Fertigung eines schriftlichen Vertrages geklagt werden kann. In dem damals zur Entscheidung stehenden Fall, in

bem es sich um die Genehmigung eines Kaufvertrages nach der Grundstüdsverkehrsbekannimachung handelte, hat der erkennende Senat bies verneint und die Barteien auf die Erhebung einer Rlage auf Reststellung bes - vorbehaltlich ber erforderlichen behördlichen Genehmigung — gültigen Zustandekommens des behaupteten Bertrages verwiesen. Un diesem Standpunkt kann jedoch bei nochmaliger Brufung der Rechtstage nicht festgehalten werden. Allerdings befinden sich berartige genehmigungsbedürftige Raufvertrage vor der Genehmigung noch in der Schwebe; der Räufer kann also keine Erfüllung und deshalb grundsählich bei einem nur mündlich geschlossenen Kaufvertrag auch keine Ausstellung ober Unterfertigung der zur Eintragung erforderlichen, einen Teil der Erfüllung bilbenben Urkunde über den Kaufvertrag verlangen. Die Tatsache, daß die Parteien einen Vertrag geschlossen haben, von dem es noch ungewiß ist, ob er wirffam oder unwirffam ift, zieht aber die Berpflichtung nach fich. daß die Barteien das Wirklamwerden des Bertrages nicht verhindern, sondern daran mitwirken. Es fragt sich deshalb weiter, ob aus dieser allgemeinen Pflicht nicht doch die Pflicht zur Ausstellung einer beglaubigten Urkunde über den Kaufvertrag hergeleitet werden kann. Der Antrag an die Genehmigungsbehörde kann sowohl im Berfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung, als auch im Verfahren nach dem Gesetzur Sicherung der Reicksgrenze und nach der Devisenordnung von jeder Bartei allein gestellt werden. Die Borlage eines schriftlichen Bertrages ift nicht unbedingt erforberlich; Die Genehmigungsbehörbe wird aber ihre Genehmigung nicht erteilen. wenn ihr nicht das Bestehen einer Bereinbarung nachgewiesen wird, bie burch ihre Genehmigung gultig werden kann. Diesen Nachweis wird der Antragsteller im Altreiche, wo der Kaufvertrag über ein Grundstüd zu seiner Gultigkeit der gerichtlichen oder notarischen Beurfundung bedarf (§ 313 BBB.), ohne Schwierigkeiten führen können. Anders im Geltungsbereiche bes Allgemeinen Bürgerlichen Gesehbuches, in welchem Grundstücksverträge auch mündlich gültig abgeschlossen werden können. hier muß der Antragsteller bei mündlichem Kaufabschluß die Bestätigung des anderen Bertragschließenden erbringen, daß der von ihm behauptete mündliche Raufvertrag abgeschlossen worden ift. Diese Bestätigung tum ichriftlich oder mundlich gegeben werden. Bei schriftlicher Bestätigung wird die Genehmigungsbehörde zum Nachweis ihrer Echtheit verlangen, daß die Unterschrift

gerichtlich ober notarisch beglaubigt wird. Bei mündlicher Erklärung aber wird die Genehmigungsbehörde über ihre Abgabe eine Niederschrift aufnehmen, in welcher der Erklärende den Abschluß bes Raufvertrages unter den vom Antragfteller behaupteten Bedingungen bestätigt. Weigert sich der andere Vertragschließende, das Rustandetommen bes Bertrages in dieser Beise schriftlich ober mundlich zu bestätigen, so muß der Antragsteller durch bas Gericht feststellen lassen, ob der von ihm behauptete Vertrag — vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung — gültig zustande gekommen ist und noch besteht. Das kann zwar durch eine Reststellungsklage geschehen, doch ist dies nicht, wie in RGA. Bb. 165 S. 117 angenommen wird, der einzige mögliche Weg. Zwischen einer Klage auf Feststellung des — vorbehaltlich ber erforderlichen Genehmigung gültigen Zustandekommens des Kaufvertrages und einer Klage auf Fertigung eines bon ber Genehmigung in seiner Gultigkeit abhängigen Kaufvertrages zum Zwede seiner Borlegung bei ber Benehmigungsbehörde besteht kein erheblicher Unterschied, zumal auch bei der zweiten keine Handlung des Berurteilten vorgenommen zu werben braucht, sonbern biese Handlung nach § 367 ED. mit ber Rechtstraft des Urteils als vorgenommen gilt. Die Verurteilung zur Fertigung eines Kaufvertrages zur Borlegung bei der Genehmigungsbehörde benachteiligt also den Beklagten nicht. Allerdings muß in bem zu fertigenden Kaufvertrage - wie hier - zum Ausdruck kommen, daß seine Gultigkeit von der Genehmigung der Berwaltungsbehörde abhängig ift. Unter biefer Boraussetzung bestehen auch keine Bebenken bagegen, in den zu fertigenden Kaufvertrag die Bewilligung von Grundbucheintragungen zur bemnächstigen Erfüllung des Bertrages aufzunehmen. Eine solche Klage muß daber entgegen der in RBA. Bd. 165 S. 117 vertretenen Ansicht — als zulässig angesehen werden.

Nach der vom Landgericht getroffenen Feststellung, die erst in der mündlichen Revisionsverhandlung angegriffen worden ist, haben der Kläger und K., der Bevollmächtigte der Beslagten, allerdings bereits einen bei einem Anwalt ausgefertigten Kausvertrag unterschrieben. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist aber die Klage begründet, weil die Beslagten die Bollmacht des K. zum Abschluß des Bertrages bestreiten und dem Kläger deshalb daran gelegen sein muß, im Besit eines von den Beslagten selbst gefertigten Vertrages zu sein.